



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

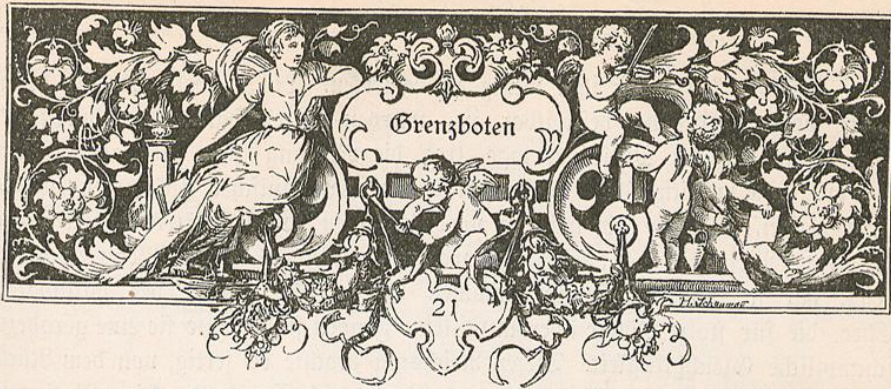
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Parlamentsreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Parlamentsreform

Ufgelöst! Dieses Wort, das am Nachmittage des 6. Mai der Telegraph aller Welt verkündigte, hat weit und breit im Reiche wie eine Erlösung von schwerem Druck gewirkt. Nur die Freisinnigen und das Zentrum, die Lieblinge des „neuen Kurses,“ die jene glänzende Mehrheit gegen das alte Kartell bildeten, trauern mit gebrochenen Flügeln, denn ihre Einheit ist zersprengt, und ihre Führer werden vielleicht schon jetzt zu der Einsicht gekommen sein oder doch bald kommen, wie unendlich thöricht es gewesen ist, eine Reichsregierung, die so viele Neigung zeigte, sich auf sie zu stützen, mit aller Gewalt auf die Seite der Parteien zu treiben, die man seit drei Jahren an die Wand zu drücken so eifrig bemüht gewesen ist. Graf Caprivi hatte den alten Satz vergessen, daß die Staaten mit denselben Mitteln erhalten werden, mit denen sie gegründet worden sind; er wird jetzt hoffentlich eingesehen haben, daß das ein schwerer Fehler war, und daß nichts so sehr die pessimistische Verstimmung in allen gut national gesinnten Kreisen hervorgerufen und immer wieder genährt hat, als die Umkehr des natürlichen Verhältnisses. Mit der radikalen Demokratie läßt sich nun einmal ein monarchischer Militärstaat nicht regieren, und die hierarchischen Ansprüche wird kein moderner Staat befriedigen können. Aber es kommt noch ein zweiter Grund hinzu, daß wir uns dieser Auflösung freuen als einer Erlösung, und dazu haben alle Parteien das ihrige redlich beigetragen. Dieser Reichstag hat sich selber ein unvergängliches Denkmal errichtet, aber kein ehrenvolles. Er hat den traurigen Ruhm, der schlechteste gewesen zu sein seit der Errichtung des Reichs, den Ruhm, die deutsche Volksvertretung vor den Augen aller Welt in einer Weise herabgesetzt zu haben, wie es selten ein Parlament fertig gebracht hat. Nur selten war er beschlußfähig, und das, was im Volke wirklich lebte, kam in diesem Reichstage nicht zum Ausdruck.

Von „Rückgrat“ war bei ihm wenig zu bemerken. Die Handelsverträge, deren Wert doch mindestens bestreitbar ist, wurden kurzer Hand „durchgedrückt,“ und selbst bei der Militärvorlage trat die Neigung zum „Umfallen“ stark hervor. Eine sachliche Kritik des unglücklichen ostafrikanischen Abkommens wagte keine Partei, und für die mächtig vordrängenden sozialen Strömungen zeigte die große Mehrheit des Reichstags wenig Verständnis. Selbst das Wuchergesetz hat sie nicht zu Stande kommen lassen. In Fragen der nationalen Ehre, die für stolze Völker überhaupt keine Fragen sind, zeigte sie eine geradezu schimpfliche Gleichgültigkeit. Dieser Reichstag brachte es fertig, von dem Rücktritte des Mannes, der ihn und das Reich geschaffen hatte, keine Notiz zu nehmen. Bei den einen geschah das aus persönlichem Hass, den alle großen Männer tragen müssen, und die größten am meisten, bei den andern, was viel schlimmer war, aus Feigheit, aus Angst, oben anzustoßen. „Da kennen Sie die Feigheit der Parteiführer nicht,“ sagte Fürst Bismarck einmal zu jemandem, der die Erwartung aussprach, wenn er in den Reichstag eintrete, werde sich alles um ihn scharen, und er hat mit diesem scharfen Urteil leider Recht gehabt. Denn in diesem selben Reichstage wagten sich nur schüchterne Äußerungen des Mißfallens, kein Wiederhall der im Volke herrschenden Entrüstung, hervor, als es Graf Caprivi über sich gewann, in jenen berufenen Maierlassen des vorigen Jahres seinen Vorgänger gesellschaftlich vor Europa zu ächten, ein Flecken, den auch die letzten anerkennenden Äußerungen des Grafen nicht haben auslöschen können. Darum noch einmal: Gott sei Dank, daß dieser Reichstag ein so rasches Ende genommen hat, Gott sei Dank auch deshalb, weil, wenn er sein Dasein bis zur gesetzlichen Frist fortgeschleppt hätte, mächtige Strömungen, die seit kurzem in unserm Volksleben hervorgebrochen sind, im Sande hätten verlaufen können, ohne ihren parlamentarischen Ausdruck zu finden. Der Antisemitismus ist in den letzten Jahren trotz (oder wegen) alles wütenden Geschreis der Judenpresse und trotz der Thorheiten eines Ahlwardt eine Macht geworden, mit der man in zahlreichen Wahlkreisen wird rechnen müssen, und er wird weiter wachsen, denn — man täusche sich darüber nicht! — die gebildete Jugend ist heutzutage weithin nicht liberal, sondern antisemitisch. Der gewerbliche Mittelstand ist es müde, sich mit Redensarten und Sympathiekundgebungen abspeisen zu lassen, während er in der That dem Kapitalismus und Großindustrialismus wehrlos zur Aufsaugung überlassen bleibt, und mit einer geradezu elementaren Gewalt hat der „Bund der Landwirte“ bewiesen, daß die Landwirtschaft, der sich immer noch Gott sei Dank der größte Teil des deutschen Volkes widmet, aufhören will, der geduldige Amboß für den Hammer des großstädtischen liberalen Kapitalismus zu sein. Alle diese Richtungen bilden, zusammen mit verwandten Strömungen, die in dem Zentrum, der einzigen Volkspartei des Reichstages neben der Sozialdemokratie, vertreten sind, einen lauten Protest gegen die von dem städtischen Liberalismus be-

herrschte Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte. Diese „Reaktion“ mußte kommen, und es ist gut, daß sie da ist.

Aber ob die Bedürfnisse, die sie hervorgerufen haben, in der üblichen Parteiwirtschaft zu einer entsprechenden Geltung gelangen werden? Die Mehrheitsparteien haben hundertmal bewiesen, und noch zuletzt haben es manche ihrer Führer mit cynischer Offenheit bekannt, daß ihnen die Partei, d. h. die Behauptung gewisser Wahlkreise, eines gewissen Einflusses im Reichstage und nicht am wenigsten persönlicher Machtgelüste höher steht als das Vaterland. Es ist das alte Leiden deutscher Reichthaberei, das unser Volk einst in das Elend des dreißigjährigen Krieges hineingeführt hat. Die Schachergeschäfte, die hinter den Kulissen des Reichstages zu spielen pflegen um ein paar Stimmen für oder gegen den oder jenen Antrag zu erhaschen, sind um nichts würdiger, als der eigensinnige und eigensüchtige Zank deutscher Landtage der ständischen Zeit. Es fehlt nur noch, daß die Stimmen geradezu gekauft werden, wie in den Zeiten der blühenden englischen Parlamentsherrschaft unter dem Ministerium Walpole. Und wer sind denn die meisten dieser „Volksvertreter“? Gewiß giebt es eine ganze Anzahl unter ihnen, die wirklich im Volke stehen, aber die eigentlichen „Macher“ gehören zur Gattung der Berufsparlamentarier, die das Leben nur aus den Akten des Reichstages und allenfalls aus Wähler- versammlungen kennen, die niemals eine Werkstatt, eine Fabrik, ein Landgut, ein verantwortungsvolles Amt verwaltet haben und von dem, wie es draußen im Lande und drinnen im Volke aussieht, nichts ordentliches wissen. Aber dieser Krebschaden unsers deutschen Parlamentarismus hängt leider mit der ganzen Wahlwühlerei aufs engste zusammen. Die Zahl der geeigneten Männer, die geneigt sind, sich dem Schmutze und den Aufregungen moderner Wahlkämpfe auszusetzen und sich dann in Berlin der Herrschaft der Parteipäpste zu fügen, die ebenso unbedingt als unausstehlich zu sein pflegt, statt ihrer eignen Überzeugung und dem Interesse ihrer Wählerschaft zu folgen, wofür sie doch gewählt worden sind, diese Zahl wird zusehends kleiner, und es ist nicht abzusehen, wie das anders werden soll, so lange das gegenwärtige Wahlsystem fort dauert.

Also Beseitigung des allgemeinen Stimmrechts? Durchaus nicht. Dies Stimmrecht, das Fürst Bismarck bekanntlich nicht erfunden, sondern aus der Reichsverfassung von 1849 herübergenommen hat, entspricht der allgemeinen Wehrpflicht und hat unter manchen Fehlern doch den einen großen Vorzug: es verhindert, daß große und starke Strömungen des Volkslebens ganz davon ausgeschlossen werden, sich gesetzlich geltend zu machen und dadurch auf ungesetzliche Bahnen gedrängt werden, wie bis jetzt in Belgien, dem Musterlande des liberalen Geldprogentums. Aber muß es denn in den jetzt bestehenden Formen ausgeübt werden, in örtlichen Wahlkreisen, die oft die aller verschiedensten Elemente enthalten, in denen also nach erbittertem Wahlkampf eben

nur die eine Partei ihren Vertreter durchsetzt und die oft sehr starke Minderheit gar nicht vertreten ist? Oder ist es eine Vertretung der ersten See- und Hafenstadt des deutschen Reichs und des europäischen Festlandes zu nennen, wenn Hamburg drei Sozialdemokraten in den Reichstag entsendet? Das ist doch die roheste Majorisierung einer durch Bildung und Vermögen hervorragenden Minderheit.

Eine wirkliche Heilung solcher Schäden ist kaum anders möglich, als wenn das allgemeine Wahlrecht mit einer Berufs- (Interessen-) Vertretung verbunden wird. Eine solche waren seiner Zeit die alten Stände. Geistlichkeit, Adel, Städte bildeten in verschiedner Gliederung die Landtage der deutschen Territorien ebenso gut wie in außerdeutschen Ländern. Die Geistlichkeit vertrat neben den Interessen eines umfangreichen Grundbesitzes doch auch die der Kirche, also der herrschenden geistigen Macht des Zeitalters und damit überhaupt die idealen Interessen, die in unserm heutigen Reichstage unmittelbar gar nicht und in den Landtagen nur höchst ungenügend vertreten sind, ein sonderbares Zeugnis für das Volk der Dichter und Denker. Der Adel brachte die Interessen des Großgrundbesitzes zur Geltung, die Städte die Macht des in Handel und Wandel angelegten Kapitals. Da zu giltigen Beschlüssen die Zustimmung aller Stände gehörte, so litten zwar die Beratungen unter einer großen Schwerfälligkeit, aber es war doch auch ganz ausgeschlossen, daß wichtige Lebensfragen eines Standes einfach beiseite geschoben wurden. Der schwerste Mangel der ganzen Einrichtung lag darin, daß der zahlreichste Stand, die Bauern, nicht zu Worte kamen, aber da die Grundherren doch jedenfalls die Interessen der Landwirtschaft wahrten, so konnte diese von denen des städtischen Kapitals niemals ganz überwuchert werden. Auch die modernen Landtage der deutschen Einzelstaaten beruhen thatsächlich auf der ständischen Berufsvertretung, insofern sie vielfach wenigstens die Wahlen für Land und Städte trennen und das Übergewicht der einen oder der andern Seite verhindern. Das allgemeine Reichstagswahlrecht in seiner dermaligen Gestalt beruht auf der Annahme der Gleichheit aller Wähler, also auf einer ungeheuerlichen Fiktion. Und da diese Gleichheit der Interessen nicht einmal in dem einzelnen Wahlkreise, geschweige im ganzen Volke besteht, so ist die Vertretung der Interessen den Parteien zugefallen, nur daß sie allesamt damit allgemeine nationale oder andre Gesichtspunkte verbinden oder jedenfalls benützen, um die wirklichen Interessen hinter den entsprechenden Redensarten zu verbergen. Daher sehen sich die Wahlprogramme sämtlicher Parteien gewöhnlich zum Wechseln ähnlich, und wenn man nicht aus Erfahrung wüßte, was dahinter steckt, und wie die und jene Wendung zu verstehen ist, so würde man sie so ziemlich alle ohne Bedenken unterschreiben können. Unsrer jetzigen Parteien stellen also thatsächlich, aber nicht verfassungsmäßig und in ganz ungeordneter Weise, schon eine Interessenvertretung dar. Die Konservativen bringen die

Bedürfnisse der Landwirtschaft und hie und da auch des städtischen Handwerks, also die alten Grundlagen unsrer Staatsordnung, zur Geltung, die Nationalliberalen vertreten das höhere kapitalistische Bürgertum und einen Teil der geistigen Aristokratie, die Freisinnigen das Geldinteresse der Börse und jene ewig nörgelnde und kritisirende bürgerliche Demokratie, die grundsätzlich an jeder Regierung etwas auszusetzen findet, die Sozialdemokraten die bezugslosen städtischen Arbeitermassen, das natürliche Erzeugnis und daher die natürlichen Gegner des kapitalistischen Liberalismus. Im Zentrum werden noch — vorläufig — alle diese verschiedenen Strömungen durch das Übergewicht des kirchlichen oder vielmehr hierarchischen Interesses zusammengehalten.

Aber wie sollen wir, fragt man, zu einer ausgesprochenen, ehrlichen Interessenvertretung gelangen, jetzt, wo sich die alten Berufsstände aufgelöst haben? Gewiß, es steht jetzt jedem Börsenjobber frei, sich ein Rittergut mit Ahnenbildern zu kaufen, wenn er das Geld dazu hat, und jeder adliche Gutsbesitzer kann eine Schnapsbrennerei oder eine Zuckerrfabrik anlegen, also unter die Industriellen gehen, auch ist es keinem ländlichen Tagelöhner verwehrt, die Genüsse und das Elend der Großstadt zu kosten und die stählende und gesunde Arbeit unter Gottes Sonne mit der mechanischen Thätigkeit in einem lärmgefüllten, dunstigen Fabrikhale zu vertauschen. Aber giebt es deshalb nicht sehr bestimmte abgeschlossene Berufskreise? Zwischen dem Fabrikherrn und seinen Arbeitern gähnt eine so breite und tiefe wirtschaftliche Kluft, daß sie nur sehr selten überschritten werden kann, und Handwerker, Landwirte, Beamte, Geistliche, Lehrer bilden thatsächlich ziemlich geschlossene Berufsstände mit besondern Anschauungen und Bedürfnissen. Trotz aller Nivellierungsarbeit der Gesetzgebung und des modernen Verkehrs hat sich diese Scheidung erhalten und wird sich erhalten, weil sie natürlich ist. Die alten Berufsstände lassen sich selbstverständlich nicht wieder herstellen, aber es gilt eine parlamentarische Form für die neuen sozialen und wirtschaftlichen Gruppen zu finden. Bei der Invaliditäts- und Unfallversicherung ist der Versuch, geschlossene, obendrein zu ansehnlichen Geldleistungen verpflichtete Berufsgenossenschaften zu bilden, bereits gemacht worden. Sollte etwas ähnliches nicht auch für die Volksvertretung möglich sein? Daß das lebhafteste Bedürfnis darnach vorhanden ist, beweist doch der immer lauter ertönende Ruf der Berufsstände, die sich geschädigt fühlen, nach einer Vertretung durch Berufsgenossen. Dann würde jeder Wähler einen Abgeordneten zu wählen haben nicht für einen bestimmten Wahlkreis, sondern für seine Berufsgenossenschaft, natürlich so, daß eine jede je nach ihrer Bedeutung eine kleinere oder geringere Anzahl von Abgeordneten stellte, und jeder Beruf würde durch Vertreter aus seiner Mitte seine Bedürfnisse und Anschauungen im Reichstage zur Geltung bringen. Damit wäre die kaum noch erträgliche Noth der Wahlkämpfe und die Unter-

drückung ganzer großer Minderheiten beseitigt, die Herrschaft der bloßen Berufsparlamentarier gebrochen, eine lebendige politische Gliederung des Volkes, an der es jetzt nur allzusehr fehlt, wiederhergestellt, und das Zentrum wäre gesprengt, ohne daß die berechtigten Interessen der katholischen Kirche irgendwie geschädigt würden. Die großen nationalen und idealen Gesichtspunkte aber würden schon deshalb nicht zu kurz kommen, weil die geistige Aristokratie eine sichere und ausgiebige Vertretung finden würde.

Solche Gedanken mögen jetzt, wo nähere Sorgen drängen, unzeitgemäß und selbst thöricht erscheinen. Aber in weiten Kreisen herrscht die Empfindung, daß es mit unserm Parlamentarismus nicht lange mehr so weiter gehen kann, wenn der Reichstag nicht den letzten Rest seines Ansehens verlieren will, und doch liegt der Grund seiner Gebrechen nicht so sehr in den Persönlichkeiten als in dem Wahlrecht, wie es heute noch ist. Ob ein darnach gewählter Reichstag instande sein wird, nicht nur die Militärvorlage im nationalen Sinne zu erledigen, sondern auch die nicht minder wichtigen sozialpolitischen Aufgaben, den Schutz oder vielmehr die Rettung des gewerblichen Mittelstandes und der Landwirtschaft, zu lösen, das ist doch äußerst zweifelhaft. Freilich um eine Parlamentsreform durchzuführen, dazu gehören wohl stärkere Kräfte, als sie gegenwärtig unsrer Reichsregierung zur Verfügung stehen. Aber wo sich das Bedürfnis unabweislich geltend macht, da wird sich auch der Wille finden, ihm zu genügen, und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Das Bedürfnis nach einer Umgestaltung hat Fürst Bismarck längst erkannt und anerkannt; immer und immer wieder hat er in der jüngsten Zeit die Handwerker und die Landwirte darauf hingewiesen, sie möchten für sich selber im Reichstage sorgen, und der Wert seiner Erfahrung und seines Genies hat sich seit seinem Rücktritt nicht verringert.



Herr Richter und die Reichsverfassung



err von Huene hat am Schlusse seiner bei der Beratung der Militärvorlage gehaltenen Rede die Befürchtung ausgesprochen, daß wir, wenn man nicht zu einer Verständigung mit der Regierung komme, einem innern Konflikte entgentrieben, dem vorzubeugen im allgemeinen Interesse liege. Herr Richter hat in seiner Tags darauf gehaltenen Rede dies Wort des Herrn von Huene aufgegriffen und es zu einem wirkungsvollen Abgange verwertet. Unter dem sich stets erneuernden Subel der Klerikalen und nichtklerikalen Demokraten sagte

Herr Richter etwa folgendes: „Was heißt denn das, Herr Freiherr von Huene! Wir stehen vor einem Konflikte? Wenn der Reichstag wiederholt von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch macht, so hat eine Maßregel zu unterbleiben, die nur mit der Genehmigung des Reichstags ins Leben treten kann. (Lebhafter Beifall.) Und wenn man da von einem Konflikte spricht, so würde das nichts weiter bedeuten, als daß Gewalt und Macht vor Recht gehen sollen. (Erneuter Beifall.) Das heißt die Möglichkeit hinstellen, als ob die Regierung die Verfassung brechen, einen Staatsstreich begehen, eine Revolution von oben ins Werk setzen könnte. (Lebhafter, anhaltender Beifall.) Gott beschütze die Regierung vor ihren Freunden und am meisten vor dem Freiherrn von Huene, der dem Reichskanzler damit zu dienen glaubt, wenn er ihm die Möglichkeit substituirt (!), er könne sich in seinem Gewissen veranlaßt fühlen, die Verfassung zu brechen, Gewalt zu üben, eine Revolution zu begehen.“ (Lebhafter Beifall.)

Der große Erfolg, den Herr Richter mit diesen plumpen Schlagworten nicht etwa in einer fortschrittlichen Wählerversammlung, sondern im deutschen Reichstage erzielt hat, ist, wie so vieles aus den letzten Wochen, nicht geeignet, das Ansehen des Reichstags zu erhöhen. Weiß Herr Richter und wissen die, die ihm zugejubelt haben, wirklich nicht, was Herr von Huene gemeint hat, und daß es sich keineswegs um eine mit einigen demagogischen Redensarten abzufertigende Frage handelt? oder geben sich die Herren nur den Anschein, als wüßten sie es nicht? Im erstern Falle würde es Zeit, daß sie sich, statt immer nur von ihren verfassungsmäßigen Rechten zu sprechen, auch einmal an der Hand der Reichsverfassung und unter Benutzung irgend eines Kommentars zur Verfassung über den Umfang ihrer Rechte, sowie der Rechte des Kaisers und des Bundesrats unterrichteten; vielleicht gelänge es ihnen dann zu verstehen, was Herr von Huene gemeint hat, und vielleicht würden sie aus diesem Verständnis, ebenso wie Herr von Huene, ernste Gründe entnehmen für die Notwendigkeit, mit der Regierung zu einer Verständigung zu gelangen. Wissen die Herren aber, was Herr von Huene gemeint hat, als er von der Möglichkeit eines schweren innern Konflikts sprach, und geberden sie sich gleichwohl so, als handelte es sich um eine klare, zweifellose Frage, in der das Recht nur auf seiten des Reichstags sein könne, welche Bezeichnung verdienen dann diese Volksvertreter, die dem Volke die sich aus unsrer Verfassung ergebenden Zweifel verbergen und leichten Herzens ein von innen und außen schwer bedrängtes Reich nun auch noch in einen Zuständigkeitsstreit zwischen den verfassungsmäßigen Gewalten zu treiben suchen?

Der innere Konflikt, den Herr von Huene als möglich hinstellte, würde keineswegs anknüpfen an einen Staatsstreich, an einen Bruch der Verfassung, an eine Revolution von oben, sondern er würde seinen Ausgangspunkt nehmen von der ganz außerordentlich streitigen Frage der Auslegung des Art. 63

Abf. 4 der Reichsverfassung und des Verhältnisses dieser Gesetzesbestimmung zu dem Artikel 60 der Reichsverfassung. *) Wenn Herr Richter meint, daß, wenn der Reichstag wiederholt von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch mache und die Militärvorlage ablehne, eine Feststellung der Friedenspräsenzstärke ohne Zustimmung des Reichstags zu unterbleiben habe, so ist das eine Ansicht, für die sich zwar einige angesehene Rechtslehrer aussprechen, aber es ist eher alles andre als ein über allen Zweifel erhabener Rechtsgrundsatz, und Herr Richter hat kein Recht und wird auch in Zukunft kein Recht haben, den, der die Verfassung anders auslegt als er, der Befürwortung eines Staatsstreichs zu bezichtigen. Einer der bedeutendsten deutschen Staatsrechtslehrer, Professor Dr. Laband, führt in seinem deutschen Staatsrecht (Band II S. 586 f.) in überzeugender Weise aus, daß der Grundsatz des Art. 63 Abf. 4 der Verfassung, wonach der Kaiser den Präsenzstand der Kontingente bestimmt, unmöglich, wie behauptet werde, durch den § 1 des Militärgesetzes vom 9. Dezember 1871 aufgehoben sein könne. Denn dieses Militärgesetz und die ihm folgenden Septennatsgesetze bis zu dem neuesten, die Friedenspräsenzstärke bis zum 31. März 1894 feststellenden Gesetze vom 15. Juli 1890 seien lediglich Verlängerungen des im Art. 60 der Verfassung enthaltenen Gesetzes und hätten sich daher ebenfalls, wie der Art. 60, nicht an Stelle der Regel des Art. 63 Abf. 4, sondern neben diese Regel gesetzt. Diese beiden Verfassungsbestimmungen ließen sich denn auch in durchaus vernünftiger Weise vereinigen, der Art. 60 der Verfassung und seine gesetzlichen Verlängerungen bestimmten für die Zeit, für die sie gegeben seien, die Maximalgrenze für die Friedenspräsenzstärke, der Art. 63 Abf. 4 aber stelle fest, daß der wirkliche Bestand durch Anordnung des Kaisers bestimmt werde. Nach diesem Ergebnis erörtert Laband die Frage, ob, wenn die gesetzliche Feststellung des Maximalbestandes fehle, auch das Recht des Kaisers zur Bestimmung des thatsächlichen Bestandes von selbst weg falle. Laband verneint diese Frage nach dem Wortlaut der Reichsverfassung und der zwingenden Logik der Thatfachen. Das verfassungsmäßige Recht des Kaisers auf Bestimmung des thatsächlichen Bestandes sei nicht von der Bedingung einer gesetzlichen Regelung des Maximalbestandes abhängig gemacht, sondern bestehe unabhängig davon. Gewiß werde der Kaiser nach all-

*) Art. 60 der Verfassung lautet: Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. (Dies ist geschehen durch die sogenannten Militärgesetze, deren letztes, das Gesetz vom 15. Juli 1890, die Friedenspräsenzstärke bis zum 31. März 1894 feststellt.)

Art. 63 Abf. 4 der Verfassung lautet: Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

gemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen die ihm durch die Gesetzgebung gesetzten Schranken einhalten müssen, aber wo solche Schranken fehlten, sei eben das dem Kaiser verfassungsmäßig gewährleistete Recht unbeschränkt.

Wäre dem anders, so würde die Folge die sein, daß, wenn aus irgend einem Grunde das neue Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zu stande käme, beim Ablauf der in dem bisherigen Gesetze gesetzten Frist das ganze Reichsheer sofort aufgelöst werden müßte, und daß es kein verfassungsmäßiges Mittel gäbe, es in irgend einem Präsenzstande zu erhalten. Ein so absurdes, der politischen Vernichtung des Reichs gleichkommendes Ergebnis könne aber die Verfassung unmöglich gewollt haben.

Gegenüber diesen klaren, vom Tagesstreite der Parteimeinungen nicht berührten Ausführungen treten die Richterschen Schlagworte in die richtige Beleuchtung. Herr von Huene deutete an, daß der Kaiser, wenn bis zum 31. März 1894 eine Einigung zwischen Bundesrat und Reichstag über die Friedenspräsenzstärke nicht zu stande komme, voraussichtlich unter Berufung auf den Artikel 63 Absatz 4 der Verfassung den tatsächlichen Bestand des deutschen Heeres selbständig bestimmen werde, und warnte den Reichstag davor, es zu einem solchen, für die ruhige Weiterentwicklung unsrer Zustände sicherlich unerwünschten Ergebnis kommen zu lassen. Dem gegenüber wagte es Herr Richter, eine zweifelhafte Verfassungsfrage als in seinem Sinne entschieden zu behandeln, und die Mehrheit, die den beneidenswerten Mut besessen hat, eine von der Heeresverwaltung für unbedingt erforderlich erklärte Vermehrung unsrer Streitkräfte deshalb für unnötig zu erklären, weil sie Herr Richter für unnötig hält, ist kühn genug, sich von Herrn Richter über eine der schwierigsten und bedenklichsten Fragen der Reichsverfassung mit einigen nichtsagenden Redewendungen beruhigen zu lassen.

Es mag sein, ja wir glauben es sogar, daß Herr Richter und seine klerikale und nichtklerikale demokratische Gefolgschaft mit ihrem Kampfe gegen die Militärvorlage dem Volkswohl zu dienen und den demokratischen Staatsidealen näher zu kommen glaubt. In Wahrheit besorgen sie aber nach außen hin die Geschäfte der Feinde unsers Volkes, im Innern die Geschäfte einer gegen das Unwesen eines mißleiteten Parlamentarismus energisch reagirenden persönlichen Herrschaft. Es wäre nicht das erstemal, daß die radikalen Anhänger der Parlahmentsherrschaft durch ihre Maßlosigkeit die Möglichkeit einer ruhigen verfassungsmäßigen Entwicklung vereitelt hätten.

